

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 8 L 435/15.F.A



Handwritten signature and stamp, possibly a date and time stamp, located in the upper right corner of the document.

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren
des Herrn [REDACTED]

[REDACTED] Staatsangehörigkeit: Eritrea

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Andreas Becher und Kollege,
Rathausgasse 11a, 53111 Bonn,
- 147/15 C -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Gießen,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

- 5837514-224 -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main am 3. März 2015 durch Vors. Richter am VG Hornmann als Einzelrichter beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 12.01.2015 gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid vom 05.01.2015 wird angeordnet.
2. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt.
Ihm wird Rechtsanwalt Andreas Becher beigeordnet.
3. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

GRÜNDE:

I.

Der Antragsteller ist eritreischer Staatsangehöriger. Er reiste am 19.09.2014 aus Italien kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am, 29.10.2014 einen Asylantrag.

Am 23.12.2014 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) ein Übernahmeersuchen nach der Dublin-III-Verordnung an Italien. Daraufhin teilte Italien mit Schreiben vom 07.01.2015 mit, dass der Überstellung nicht zugestimmt werden könne, weil dem Antragsteller subsidiärer Schutz („subsidiary protection“) zuerkannt wurde, das Asylverfahren abgeschlossen sei und die Überstellung nach Italien in Absprache mit einer genau bezeichneten italienischen Polizeibehörde zu vereinbaren sei. Dies geschah nicht.

Das Bundesamt lehnte mit dem Antragsteller am 14.02.2015 zugestelltem Bescheid vom 11.02.2015 (Az. 5837514-224), auf den Bezug genommen wird, den Asylantrag als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Italien an. Zur Begründung führte es unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.06.2014 (Az. 10 C 7.1 3)

und § 60 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 AufenthG aus, dass die Durchführung eines Asylverfahrens unzulässig sei und der Asylantrag materiell nicht zu prüfen sei. Die Abschiebungsanordnung beruhe auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG.

Mit bei Gericht am 17.02.2015 eingegangenem anwaltlichem Schreiben vom 17.02.2015, auf das Bezug genommen wird, hat der Antragsteller Klage erhoben (Az. 8 K 437/15.F.A) mit dem Antrag, die Antragsgegnerin unter Aufhebung des Bescheides vom 11.02.2015 (Az. 5837514-224) zu verpflichten, das Asylverfahren durchzuführen, und um Eilrechtsschutz nachgesucht (Az. 8 L 435/15.F.A).

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen
und ihm Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt beider Gerichtsakten und der Behördenakte des Bundesamtes Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist nach § 34a Abs. 2 AsylVfG i.V m. § 80 Abs. 5 VwGO statthaft und im Übrigen auch zulässig. Er ist auch begründet.

Die im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Abwägung des öffentlichen Vollzugsinteresses mit dem Aufschubinteresse des Antragstellers geht zu dessen Gunsten aus. Nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ordnet, wenn der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) abgeschoben werden soll, das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Derartige Feststellungen hat das Bundesamt aber nicht getroffen, vielmehr hat es zunächst auf der Grundla-

ge der Dublin III Verordnung in Italien nachgefragt, ob auf der Grundlage der Dublin III Verordnung einer Übernahme des Antragstellers zugestimmt werde. Diese Anfrage hat Italien beantwortet und mitgeteilt, dass der Überstellung nicht zugestimmt werden könne, weil dem Antragsteller subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, das Asylverfahren abgeschlossen sei und die Überstellung nach Italien in Absprache mit den italienischen Polizeibehörden zu vereinbaren sei. Diese Absprache hat das Bundesamt nicht getroffen. Im Rahmen der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann“ hat das Bundesamt die Übernahmbereitschaft des Drittstaates festzustellen und hierbei insbesondere die Frage zu klären, ob eine Rückführung in allernächster Zeit möglich sein wird (vgl. VG Kassel, Urteil vom 13.05.2013 (Az. 1 K 839/13.KS.A) unter Bezugnahme auf VG Ansbach, Urteil vom 06.07.2012 (Az. AN 3 K 12.30111); VG Frankfurt am Main, Beschluss vom 02.02.2015 (Az. 8 L 105/15.F.A)).

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat nach dem Vorgesagten Erfolg, weil der Antrag begründet und Armut nachgewiesen ist (§§ 166 VwGO, 114 ZPO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylVfG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Hornmann